

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage für Gemeinderat am 27.11.18
 Stadtbauamt Engen

Engen, 14.11.18

Behandlung der Anregungen zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Großflächige PV-Anlage an der A 81 – Flur 3435 und 3436" mit Vorhaben- und Erschließungsplan in Engen zu der frühzeitigen Beteiligung von 12.07.18 bis 13.08.18

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
1	Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz (LRA Konstanz) Amt für Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	<p>Zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung:</p> <p>1. Die unter Ziffer 8.2 der textlichen Festsetzungen geregelte Rückbauverpflichtung kann nicht auf § 9 Abs. 2 BauGB gestützt werden. Auch fehlt es hierfür an einer anderen Ermächtigungsgrundlage im Baugesetzbuch. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung kann jedoch Gegenstand des mit dem Vorhabensträger abzuschließenden Durchführungsvertrages sein. Es wird diesbezüglich auf das Urteil des VGH Mannheim, vom 31.3.2015 – 3 S 2016/14 hingewiesen.</p> <p>2. Im Übrigen bestehen gegen die textlichen- und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans aus bauplanungsrechtlicher- und bauordnungsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>3. Hinweise: Der mit dem Vorhabensträger zu schließende Durchführungsvertrag hat, gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB neben der Verpflichtung des Vor-</p>	<p>1. Die Rückbauverpflichtung wird Bestandteil des Durchführungsvertrages welcher mit dem Vorhabensträger rechtzeitig geschlossen wird.</p> <p>2. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. In den Planrechtlichen Festsetzungen unter 8. „Sonstige Festsetzungen“ wird folgendes aufgenommen: Der Vorhabensträger beabsichtigt, den Vorha-</p>	<p>1. Die Rückbauverpflichtung wird Bestandteil des Durchführungsvertrages welcher mit dem Vorhabensträger rechtzeitig geschlossen wird.</p> <p>2. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. In den Planrechtlichen Festsetzungen unter 8. „Sonstige Festsetzungen“ wird folgendes aufgenommen:</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>habenträgers zur Realisierung der Erschließung auch eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Realisierung des Vorhabens zu enthalten. Darüber hinaus muss der Durchführungsvertrag zwingend eine Verpflichtung zur Realisierung des Vorhabens und der Erschließung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes enthalten. Alles was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht muss zudem in die Begründung des Bebauungsplans eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist. Der Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger ist vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplan zu schließen.</p> <p>4. Da die Grundstücke des Plangebiets im Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Engen Mühlhausen-Ehingen und Aach derzeit noch als landwirtschaftliche Fläche dargestellt sind und der vorhabensbezogene Bebauungsplan damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird (§ 8 Abs. 2 BauGB) ist die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigungspflichtig.</p> <p>5. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zu ändern und ist ebenfalls genehmigungspflichtig.</p>	<p>ben- und Erschließungsplan innerhalb 24 Monaten nach Rechtskraft der Genehmigung des Bauvorhabens umzusetzen (siehe § V2 des Durchführungsvertrages um Vorhaben- und Erschließungsplan).</p> <p>Kommt er in Verzug kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan entschädigungslos aufgehoben werden.</p> <p>4. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>5. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000-Änderung“: Deckblatt Sondergebiet Großflächige PV-Anlage an der A 81 – Flur3435 und 3436, Engen wurde am 12.09.18 aufgestellt. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteili-</p>	<p>Der Vorhabenträger beabsichtigt, den Vorhaben- und Erschließungsplan innerhalb 24 Monaten nach Rechtskraft der Genehmigung des Bauvorhabens umzusetzen (siehe § V2 des Durchführungsvertrages um Vorhaben- und Erschließungsplan).</p> <p>Kommt er in Verzug kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan entschädigungslos aufgehoben werden.</p> <p>4. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>5. Der Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren durchgeführt.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		6. Die Genehmigung des Bebauungsplans "Großflächige PV-Anlage an der A81 – Flur 3435 und 3436" ist nach Behandlung und Abwägung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung durch die Stadt Engen beim Landratsamt Konstanz zu beantragen. Die Genehmigung des Bebauungsplans kann frühestens dann erfolgen, wenn die Änderung des Flächennutzungsplanes die Planreife (§ 33 BauGB-Stand analog) erreicht hat.	gung in der Zeit vom 05.10.18 bis 05.11.18 durchgeführt. Das Verfahren wird im Parallelverfahren durchgeführt. 6. Wird zur Kenntnis genommen.	6. Wird zur Kenntnis genommen.
2	LRA Konstanz Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung	Es bestehen keine Bedenken. Belange der Flurneuordnung sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3	LRA Konstanz Amt für Immissionschutz	Es ergeben sich von hier aus keine Bedenken. Es wird empfohlen auf reflexionsarme Kollektoren (Solarthermie-Anlagen mit mattem Strukturglas) zurück zu greifen, um so auch einer potentiellen blendenden Wirkung der Verkehrsteilnehmer der angrenzenden A 81 entgegenzuwirken.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Blendgutachten wurde erstellt und als Anlage unter Nr. C dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigelegt.	Wird zur Kenntnis genommen.
4	LRA Konstanz Amt für Kreisarchäologie	Es bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken. Der Hinweis auf mögliche archäologische Bodenfunde in den textlichen Festsetzungen ist korrekt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5	LRA Konstanz	Die Flächen des Plangebiets werden derzeit	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	Amt für Landwirtschaft	landwirtschaftlich genutzt. In der Wirtschaftsfunktionskarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg sind die Flächen weitgehend als Vorrangflur Stufe II dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren bis guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., grundsätzlich ausgeschlossen bleiben sollten.	Nach § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Das Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) trägt diesem Gedanken Rechnung, indem für Freiflächen-PV-Anlagen vorrangig belastete Flächen herangezogen werden sollen. Eine Einspeisevergünstigung für sonstige Freiflächenphotovoltaikanlagen wird nur innerhalb eines Streifens beidseitig von Bahnlinien und Autobahnen in einer Breite von 110 m gewährt. Der vorliegende Standort entspricht diesen Vorgaben. Es wird bedauert wenn dadurch landwirtschaftlich genutzte Flächen entfallen.	
6	LRA Konstanz Amt für Naturschutz	<p>Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>1. Die Fläche des Plangebiets wird derzeit als intensives Grünland landwirtschaftlich genutzt und wird durch A 81 und B 31 eingegrenzt. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete, geschützte Biotop, FFH Mähwiesen oder Vernetzungsflächen sind nicht betroffen.</p> <p>Von der ca. 1,26 ha großen Plangebietsfläche sollen ca. 1,1 ha mit PV-Modulen überstellt werden. Die Module werden ohne Fundamente mit 0,7 m Abstand zur Bodenoberfläche auf Metallpfosten gestellt. Durch das Betriebsgebäude werden 15 m² Fläche vollversiegelt. Nach außen wird die Anlage durch einen 2 m hohen Zaun abgegrenzt. Die verbleibende Grünfläche</p>	1. Wird zur Kenntnis genommen.	1. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>soll als extensives Grünland bewirtschaftet oder beweidet werden.</p> <p>2. Zum Bebauungsplan liegt ein Umweltbericht vor, der die zu erwartenden Eingriffe in die Schutzgüter „Boden“ und „Fauna/Flora“ nach den Vorgaben der Ökokonto-Verordnung bilanziert. Das Schutzgut „Landschaftsbild“ wird verbal-argumentativ bewertet.</p> <p>Der Umweltbericht sieht Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ sind Nutzungs-Extensivierungen vorgesehen. Hier wird rechnerisch ein Kompensationsüberschuss ermittelt, der jedoch nicht in Anspruch genommen wird. Der Überschuss könnte als solcher auch nicht anerkannt werden, da eine extensive Grünlandnutzung nicht wie im Offenland stattfinden kann und die Punktebewertung daher geringer ausfallen müsste.</p> <p>Der Ausgleich für Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Landschaftsbild“ soll durch eine Heckenpflanzung entlang des Zaunes erfolgen. Es kann daher hier davon ausgegangen werden, dass die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-/ Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (V1 bis V3, M1 bis M7, K1) vollständig ausgeglichen werden. Es wird</p>	<p>2. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Planrechtlichen Festsetzungen unter 8.3 „Sonstige Festsetzungen“ wird verpflichtet, dass die unter Punkt 5 und 7 festgesetzten Pflanzungen innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Anlage durchzuführen sind.</p>	<p>2. Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		darum gebeten, noch zu ergänzen, dass die Maßnahmen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der PV-Anlage umgesetzt sein müssen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind laut Umweltbericht durch das Vorhaben nicht zu erwarten.		
7	LRA Konstanz Amt für Nahverkehr und Straßen	<p>1. Das Baugebiet "Großflächige PV-Anlage liegt zwischen der B 491 und der A 81. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme in Bezug auf die Bundesstraße und der Autobahn lediglich im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Nutzung abgegeben wird. Die Stellungnahme bezüglich eventuellen Planungen und/oder anderen straßenrechtlichen Belangen ist im Regierungspräsidium Freiburg einzuholen. Die Anbauverbotszone beträgt gem. § 9 FernStrG für die Bundesstraße B 491 20 m und für die Autobahn A 81 40 m.</p> <p>2. Zufahrten zur B 491 werden aus Verkehrssicherheitsgründen nicht gestattet. Gegen die Erschließung über die vorhandene Zufahrt südöstlich des Park+Ride-Parkplatzes und nordwestlich der geplanten PV-Anlage über den Kreisverkehr bestehen keine Bedenken.</p> <p>3. Leitungen der öffentlichen Versorgung und Entsorgung sind an den bestehenden Leitungen anzuschließen; die Bundesstraße steht hierfür nicht zur Verfügung. Das auf Solarmodulen und</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen. Hier wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Neubauleitung Singen vom 18.09.18 verwiesen. Die Anregung ist unter lfd. Nr. 12.</p> <p>2. Wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Zufahrt des P+R Parkplatzes.</p> <p>3. Wird zur Kenntnis genommen. Es kann an das vorhandene Leitungsnetz angeschlossen werden. Abwasser fällt nicht an. Regenwasser wird auf dem Grundstück zur Versi-</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser ist in den Wiesenflächen außerhalb der qualifizierten Straßen zu versickern.</p> <p>4. Es werden reflexionsarme Solarmodule und Aufständerungen verwendet. Die PV-Module werden so ausgerichtet, dass eine Spiegel- und Blendwirkung auf den Straßenverkehr ausgeschlossen wird. Sollten sich nach der Realisierung dennoch Blendwirkungen ergeben, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße durch Ablenkung nachteilig beeinträchtigen, werden durch den Vorhabenträger der Photovoltaikanlage nachträglich zu seinen Kosten die notwendigen baulichen Maßnahmen geplant und umgesetzt. Auf nächtliche Beleuchtung wird verzichtet, ebenso werden Werbeanlagen nicht beleuchtet. Die Festlegungen zum Werbeverbot für die Anlage zur Außenwerbung sind einzuhalten. Die Hecke Richtung Bundesstraße wird gepflanzt und bei Bedarf ständig bei Ausfall vervollständigt, sodass die Ablenkungsgefahr von Kraftfahrern gemindert wird und keine erhöhte Schneeverwehungen durch die Anlage entstehen, die die betrieblichen Belange im Rahmen des Winterdienstes erschweren oder beeinträchtigen. Für die Bepflanzung und Pflege der Hecke darf der Straßenraum nicht in Anspruch genommen werden und die Mäharbeiten nicht erschwert werden.</p>	<p>ckerung gebracht.</p> <p>4. Wird zur Kenntnis genommen. Ein Blendgutachten wurde in Auftrag gegeben und wird Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p>	<p>4. Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
8	LRA Konstanz Amt für Straßenverkehrsamt	Es bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlage so zu errichten ist, dass von dieser keine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der Autobahn A 81 sowie der Bundesstraße B 491 ausgeht.	Wird zur Kenntnis genommen. Anhand eines Blendgutachtens, welches Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird, kann nachgewiesen werden, dass keine Blendwirkung von der Anlage auf die Verkehrsteilnehmer der Autobahn oder Bundesstraße ausgeht.	Wird zur Kenntnis genommen.
9	LRA Konstanz Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	<p>Es bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten.</p> <p><u>1. Abwassertechnik, Bodenschutz, Oberirdische Gewässer</u> Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p><u>2. Grundwasserschutz, Wasserversorgung</u> Der Standort liegt im Wasserschutzgebiet. Die Auflagen der geltenden Rechtsverordnung sind zu beachten.</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Wird zur Kenntnis genommen. Unter Punkt 6 der Planrechtlichen Festsetzung „Wasserschutzgebiet“ wurde noch folgendes aufgenommen: Der Standort liegt in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets „TB Brächle, TB Oberwiesen und Bitzenquelle, Engen“ Nr. 335001 (Datum der Rechtsverordnung 12.05.95). Die Auflagen der geltenden Rechtsverordnung sind zu beachten.</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Wird zur Kenntnis genommen. Unter Punkt 6 der Planrechtlichen Festsetzung „Wasserschutzgebiet“ wurde noch folgendes aufgenommen: Der Standort liegt in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets „TB Brächle, TB Oberwiesen und Bitzenquelle, Engen“ Nr. 335001 (Datum der Rechtsverordnung 12.05.95). Die Auflagen der geltenden Rechtsverordnung sind zu beachten.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p><u>3. Altlasten</u> Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.</p>	3. Wird zur Kenntnis genommen.	3. Wird zur Kenntnis genommen.
10	LRA Konstanz Amt für Vermessung	Es bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
11	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg	<p>1. Das Regierungspräsidium Freiburg – höhere Raumordnungsbehörde – bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Bauleitplanverfahren. Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung äußern wir uns zu den vorgelegten Planunterlagen wie folgt: Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebietes für großflächige Solaranlagen zwischen der Autobahn A81 im Nordosten und der Bundesstraße B491 im Südwesten. Im Südwesten an die Bundesstraße grenzt das Gewerbegebiet „Hinter´m Friedhof-Grub“ an. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VVG Engen ist dieser Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren wird durchgeführt. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>2. Hinweis: Auf Seite 11 (Teil IV, Kapitel 1.1.1) der Begründung wird kurz erwähnt, dass die PV-Anlage mit einem Abstand von 20 m zur Autobahn und 10 m zur Bundesstraße aufgestellt werden soll.</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Siehe hierzu unter Nr. 12 das Schreiben vom 18.09.18 vom Regierungspräsidium Freiburg, Neubauleitung Singen mit der erteilten Ausnahme.</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Nach Fernstraßengesetz (FStrG) § 9 Abs. 1 Satz 1 ist jedoch ein Streifen von 40 m zu Autobahnen und 20 m zu Bundesstraßen von baulichen Anlagen frei zu halten. Gleichwohl kann nach § 9 Abs. 8 FStrG die oberste Landesstraßenbehörde hiervon eine Ausnahme erteilen. Ob eine derartige Ausnahme erteilt oder beantragt wurde kann den vorliegenden Unterlagen nicht entnommen werden.</p> <p>Zusätzlich regen wir an, diese Thematik in einem gesonderten Kapitel ausführlich abzuhandeln.</p>		
12	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4, Freiheitsstr. 8, 78224 Singen	<p>Vielen Dank für die Anhörung im o.g. Verfahren. Die Abteilung 4 "Straßenwesen und Verkehr" ist Baulastträger von Bundesfern- und Landesstraßen. Bundesfernstraßen beinhalten Bundesstraßen und Autobahnen. In den vorliegenden Unterlagen ist eine Betroffenheit durch die Nähe zur BAB A 81 und der B 491 gegeben.</p> <p>Gemäß § 9 (1) FStrG (Bundesfernstraßengesetz) dürfen längs von Autobahnen in einer Entfernung bis zu 40 m und bei Bundesstraßen bis zu 20 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand keine Hochbauten jeder Art errichtet werden. In Ihren Planunterlagen sehen Sie zur Autobahn einen anbaufreien Streifen von nur 20 m und zur Bundesstraße von 10 m vor. Dem stimmen wir nicht zu.</p> <p>Desweiteren ist eine Blendwirkung auf den Verkehr der A 81 und der B 491 auszuschließen.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Zur o.g. Stellungnahme wurde das Schreiben vom 18.09.18 nachgereicht:</p> <p>1. Nach Rücksprache von Solarcomplex und Rücksprache mit dem Referat 42 im Regierungspräsidium möchten wir eine neue Stellungnahme bzgl. des o.g. Bebauungsplanes abgeben.</p> <p>Es bestehen keine Ausbauabsichten des Bundes an der A 81 und der B 491 im Bereich des Bebauungsplanes. Wir stimmen daher einer Ausnahme vom Anbauverbot nach Bundesfernstraßengesetz FStrG § 9 Abs. 8 zu. D.h.an der A 81 ist ein anbaufreier Streifen von 20 m (statt 40 m) und an der B 491 von 10 m (statt 20 m) einzuhalten.</p> <p>Falls unsererseits zu einem späteren Zeitpunkt doch ein Ausbau an der Autobahn oder an der Bundesstraße notwendig wird, hat der Betreiber die baulichen Anlagen in der Anbauverbotszone auf seine Kosten zu beseitigen.</p> <p>2. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Dabei ist insbesondere auf mögliche Blendwirkungen und erhöhtes Risiko beim Abkommen von der Fahrbahn zu achten. Es ist ein Sicherheitsaudit nach ESAS durchzuführen und uns das Ergebnis vorzulegen. Falls sich daraus Schutzeinrichtungen ergeben, sind diese vom Betreiber zu er-</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen. Vielen Dank für die Ausnahme zum Anbauverbot nach Bundesstraßengesetz.</p> <p>2. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu beeinträchtigen, wurde ein Blendgutachten in Auftrag gegeben. Es wird Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p> <p>Ebenso wurde ein Sicherheitsaudit nach ESAS durchgeführt und das Ergebnis wird Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Das Blendgutachten wie auch das Sicherheitsaudit nach ESAS werden Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Das Ergebnis ist unter Nr. 1.1.7 der Planrechtlichen Festsetzung „Maßnahmen zur Verkehrssicherheit“ aufge-</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>richten und dauerhaft zu unterhalten.</p> <p>3. Das Straßenbegleitgrün im anbaufreien Streifen darf nicht beseitigt oder rückgeschnitten werden.</p> <p>4. Die Zufahrt zur PV-Anlage ist gemäß Planung vom Zufahrtsast des Kreisverkehrs zum P+M vorgesehen. Dem stimmen wir zu. Eine direkte Zufahrt von der Bundesstraße ist nicht möglich. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Es ist unter Nr. 1.1.7 der Planrechtlichen Festsetzung „Maßnahmen zur Verkehrssicherheit“ aufgenommen.</p> <p>3. Wird zur Kenntnis genommen und unter Teil III Hinweise Nr. 4 der Planrechtlichen Festsetzung ergänzt.</p> <p>4. Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nommen.</p> <p>3. Wird zur Kenntnis genommen und unter Teil III Hinweise Nr. 4 der Planrechtlichen Festsetzung ergänzt.</p> <p>4. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
13	Polizeipräsidium Konstanz, Benediktinerplatz 3, 78467 Konstanz	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan besteht aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
14	Gemeinde Hilzingen, Hauptstr. 36, 78247 Hilzingen	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Von Seiten der Gemeinde Hilzingen werden keine Bedenken und Anregungen zum vorhabenbezogener Bebauungsplan „Großflächige PV-Anlage an der A 81 – Flur 3435 und 3436“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan in Engen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
15	Stadt Geisingen, Hauptstr. 36, 78187 Geisingen	Der Gemeinderat der Stadt Geisingen hat in seiner Sitzung vom 17. Juli 2018 beschlossen, dass die Stadt Geisingen zum Bebauungsplanverfahren „Großflächige PV-Anlage an der A81 – Flur 3435 und 3436“, Stadt Engen keine Be-	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		denken und Anregungen vorzubringen hat.		
16	Gemeinde Emmingen-Liptingen, Schulstr. 8, 78576 Emmingen-Liptingen	Wir danken Ihnen für die Beteiligung am Verfahren; da keine Auswirkungen auf Belange der Gemeinde Emmingen-Liptingen erkennbar sind, verzichten wir darauf, Anregungen vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
17	Stadt Aach, Hauptstr. 16, 78267 Aach	Mit E-Mail vom 15.07.2018 haben Sie uns eine Fertigung des oben genannten Bebauungsplans zukommen lassen. Seitens der Stadt Aach gibt es hierzu keine Anregungen oder Bedenken. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Wir wünschen dem Verfahren einen reibungslosen Verlauf.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
18	Gemeinde Mühlhausen-Ehingen, Schloßstr. 46, 78259 Mühlhausen-Ehingen	Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
19	Stadt Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen	Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Stadt Singen hat keine Anregungen zum oben genannten Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
20	1. Bürger	In den Vorberatungen zu dem Vorhaben gab es das Statement „Solaranlagen gehören auf Dächer und nicht auf landwirtschaftlich genutzte Flächen“. Ich gebe deshalb die Anregung, dass die Vorhabensträger ihre Solarmodule auf den Dächern der nebenliegenden Autobahnmeisterei bzw. den Hallen des Industriegebietes Grub installieren und die vorgesehenen Flächen in	In Engen wurde seit Jahren jedes einigermaßen geeignete kommunale Dach und darüber hinaus auch zum Beispiel die Buswartehäuschen beim Bildungszentrum mit Solaranlage ausgestattet. Im privaten Bereich haben sich nicht wenige Eigentümer auf ihre Dächer Solaranlagen bauen lassen. Es wurden auch immer wieder große Gewerbebetriebe angefragt, ob sie ihre Dächer mit Solaranlagen ausstatten wollen. Hierdurch	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben. Es ist auch nicht auszuschließen, dass auf der exponiert liegenden Fläche eine spätere andere Nutzung erforderlich werden könnte, wie z.B. Erweiterung des P+R-Parkplatzes, Schaffung einer Fernbushaltestelle oder Bau einer Rettungswache oder ähnliche Anlagen die im öffentlichen Interesse liegen.</p>	<p>sind weitere Solardächer entstanden. Derzeit lässt sich jedoch kein Grundstücks- und Gebäudeeigentümer zur Installation von Solaranlagen rechtlich verpflichten.</p> <p>Die Energiewende erfordert eine Prüfung aller durch die Gesetze zur Förderung alternativer Energien geeigneten Flächen . Darunter fallen Grundstücke entlang der Fernstraßen und Schienen und Konversionsflächen.</p> <p>Der gewählte Standort ist aufgrund der Lage zwischen Autobahn und Bundesstraße und dem Anbauverbot geeignet und vorbelastet durch die Straßen. Somit wird der Standort für die Errichtung einer Großflächigen PV-Anlage für geeignet gehalten.</p>	
21	2. Bürger	<p>Der Betrieb einer großflächigen PV-Anlage direkt an einer gut einsehbaren und prominenten Lage am Ortseingang von Engen im Hinblick auf unser Landschaftsbild für bedenklich halte. Bei jeder Fahrt von der Autobahn her auf der Bundesstraße verstärkten sich die Bedenken. Engen ist eingebettet in eine wunderschöne Landschaft mit einer Altstadt, deren Stadtbild schon von Goethe gerühmt wurde. Von den Hügeln und Bergen gibt es interessante Blickbeziehungen zur Stadt und zu deren Umgebung. Engen ist deshalb ein zentraler Anziehungspunkt für Touristen im Hegau geworden. Heute, am letzten Tag der Auslegungsfrist der Pläne, habe ich diese nochmals angeschaut</p>	<p>Im Umweltbericht sind die zitierten Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, deren Einsehbarkeit, befürchtete Lichtreflexe, eventuell mögliche Auswirkungen auf die Naherholung aufzuführen und abzuarbeiten. Der Umweltbericht ist gerade deswegen zu erstellen, um alle Auswirkungen einer baulichen Anlage auf Natur und Landschaft bei der Entscheidungsfindung zu kennen und die Eignung vor diesem Hintergrund zu prüfen.</p> <p>Die fachliche Prüfung sieht das Grundstück für geeignet an und die Lage östlich des Gewerbegebietes und unmittelbar an der Autobahn gelegen steht auch in keinem visuellen Kontext mit dem historischen Bild der Altstadt. Auch ist der</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>und den dazu gehörenden Umweltbericht lesen.</p> <p>Dieser Umweltbericht bestätigt die Bedenken: Er weist deutlich auf „negative Wirkungen durch Veränderungen des Orts- und Landschaftsbilds“ hin und befürchtet Lichtreflexe durch die Anlage (Seite 14).</p> <p>Das Umfeld der Anlage habe Bedeutung für die Naherholung, weil es von den angrenzenden Erholungswegen her einzusehen sei. Berührt ist dabei auch der Zugang zum Eiszeitpark (Seite 15).</p> <p>Immer wieder weist der Umweltbericht auf die gute Einsehbarkeit der Anlage von Westen, Süden und Osten hin. Das Planungsgebiet habe mit seiner exponierten Lage eine Bedeutung für den Ortseingang und es finde nach dem Bau der Anlage eine lokale Veränderung des Landschafts- und Ortsbilds am Ortseingang statt (Seite 21).</p> <p>Die Errichtung der Anlage führe am Ortseingang zu einer Veränderung des Landschaftsbilds was Auswirkungen auf die Freizeitnutzung und Naherholung haben könne (Seite 22).</p> <p>Durch die Umsetzung der Planung ergeben sich Umweltauswirkungen unterschiedlicher Erheblichkeit. Am erheblichsten stelle sich die Erstellung von Solarmodulen für das Orts- und Landschaftsbild dar. Es werde dadurch technisch überprägt. Das Erholungspotential der Landschaft werde sich durch die optische Verände-</p>	<p>Standort mit der Ausrichtung der Module nach Süden nur sehr beschränkt von Aussichtspunkten in der Landschaft erkennbar. Dies ergibt sich alleine durch die Topographie der Hegaulandschaft.</p> <p>Betrachtet man die geschichtliche Entwicklung von Städten, so haben alle eines gemein: Städte unterliegen einer stetigen Veränderung. Aus heutiger Sicht ist eine dezentrale Erzeugung von regenerativer Energie von hohem Interesse. Der Tribut, der durch Belegung von Grundstücken mit PV Modulen dafür gebracht werden muss, ist gering und jederzeit reversibel. Somit kann in Zukunft entschieden werden, ob diese Entscheidung richtig war oder ob ein Rückbau und die Herstellung des ursprünglichen Landschaftsbildes für wichtiger erachtet wird.</p> <p>Auch kann in der heutigen Situation die Errichtung einer PV-Anlage im Bereich des Ortseingangs von der Autobahn aus als Zeichen der Fortschrittlichkeit betrachtet werden. Signal ist, dass die historische Stadt Engen offen für zukunftsorientierte Konzepte ist.</p> <p>Jeder möchte umweltfreundliche Stromerzeugung und es wäre schön, wenn alle Solaranlagen nur auf Dächern errichtet werden könnten. In Engen wurde seit Jahren jedes einigermaßen geeignete kommunale Dach und darüber hinaus auch zum Beispiel die Buswartehäuschen beim Bildungszentrum mit Solaranlagen ausgestattet. Im privaten Bereich haben sich nicht wenige</p>	

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>rung "leicht" verändern (Seite 23). Es ist zu verstehen, dass jede fortschrittlich denkende Stadt ein wenig mithelfen möchte, das Klima dieser Welt zu retten. Wenn man aber die Erhaltung eines schönen Stadt- und Landschaftsbilds an der Eingangspforte einer Stadt einerseits dem Bau von 8.250 qm Solarmodulen andererseits gegenüber stellt, dann könnte es sich anbieten, eine dritte Lösung zu suchen. Im Südkurier vom 21. Juli 2018 lese ich, dass sich der Bauausschuss der Stadt Singen im Falle einer geplanten Solaranlage an der A81 bei Singen-Schlatt für eine dritte Lösung entschieden hat: Rauf auf die Dächer!</p>	<p>Eigentümer auf ihre Dächer eine Solaranlage bauen lassen. Es wurden auch immer wieder große Gewerbebetriebe angefragt, ob sie ihre Dächer mit Solaranlagen ausstatten wollen – wodurch eine Vielzahl an Anlagen realisiert werden konnte.</p>	